

Herzlich willkommen zum Newsletter der Nächstenliebe. Carsten Maschmeyer half Schröder, wo er nur konnte (SZ), einer der Gründer des Finanzdienstleisters AWD („Ihr persönlicher Finanzoptimierer“) stand der Hamburg-Mannheimer bei der Organisation des Trips nach Budapest mit Rat und Tat zur Seite (SPON), Maschmeyer & AWD unterstützten eigentlich jeden Kunden auf dessen Weg ins finanzielle Verderben. Jetzt will Lagerfeld „die Ferres“ nackt fotografieren. Na?

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2011_05_27

I. Eilmeldung

< Befragung von Freizeit- und Kulturbetrieben >

Es ist zwar schon eine Weile her, dass unser Institut seitens der Stadt ein Schreiben „Befragung von Freizeit- und Kulturbetrieben Freiburg“ zugesandt bekam, aber deshalb pressiert es nun umso mehr. Denn es gilt, das Strategiekonzept „Zukunftsfähige Innenstadt (ZIS)“ zu erarbeiten, für das wir gerne den Namen unserer Online-Zeitschrift hergeben. Immerhin haben wir die Abkürzung ja auch vom „Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung“ geklaut. Wir als die Top-Freizeiteinrichtung der Erbprinzenstraße müssen uns nun schleunigst durch acht Fragenkomplexe kämpfen und haben vorsichtshalber bis Pfingsten im Interesse der Stadt beim Rektor freigefragt. Ja, natürlich haben wir in den letzten drei Jahren Umbaumaßnahmen an unserem Ladenlokal vorgenommen. Im Thekenbereich finden Sie nunmehr eine großzügige Lounge. Unter den dezenten Klängen der Lassie Singers kann man hier seine Scheine schon einmal mit seiner Wunschzensur vorausfüllen oder auch einfach auf eine Club-Cola (0,33 l: EVP 0,42 M) vorbeischaun. Bei unserer Umsatzentwicklung würden wir gerne noch einmal beim zuständigen Leitenden Baudirektor nachfragen: Die Punkte verteilen wir mittlerweile inflationär, was zu einer symbiotischen allseitigen Zufriedenheitssteigerung geführt hat. Auch das T-Shirt „LSH still rulez“ läuft ganz gut. Ist das jetzt gemeint, oder doch eher die Entwicklung unserer schwarzen Kasse?

II. Law & Politics

< Von Perp Walks und Mug Shots >

Wie viele haben auch wir erst in den letzten Tagen den Begriff des „Perp Walk“ kennengelernt. „Perp“ steht für perpetrator, den Straftäter. Bei dem „Gang des Straftäters“ geht es um das Vorführen eines Tatverdächtigen vor der Presse, am besten in Handschellen, übermüdet und unvorteilhaft gekleidet. Auf diese Weise soll der Fahndungserfolg von Staatsanwaltschaft und Polizei einer breiten Öffentlichkeit im

Wortsinne vor Augen geführt und schon im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung klargestellt werden, dass mit dem Staat nicht zu spaßen ist, wenn es um kriminelle Handlungen geht. Einem ähnlichen Zweck dient die Veröffentlichung von sog. Mug Shots („Ganoven-Aufnahmen“), also von kurz nach der Festnahme aufgenommenen Polizeifotos. Unvergessen die Bilder von James Brown, Michael Jackson oder Heather Locklear.

Aber natürlich sind wir besonders erschüttert über die Perp Walk-Bilder von Dominique Strauss-Kahn im amerikanischen Fernsehen. So kann mit einem europäischen Aushängeschild doch nicht umgegangen werden. Das verletzt seine Persönlichkeitsrechte, die Unschuldsvermutung und ist sowieso nur im Unrechtsstaat USA möglich. Der auf die Empörung folgende Institutsschwur, niemals mehr einen Fuß auf den Boden dieses Landes zu setzen, gehört nach dem Irakkrieg, Guantanamo, der Passagierdatenabfrage, der Tötung Osama Bin Ladens und der erneut zunehmenden Medienpräsenz von David Hasselhoff inzwischen zum wöchentlichen Ritual.

Gut nur, dass wir in einem Land leben, in dem so etwas nicht vorkommt, in dem Privatheit, Persönlichkeitsschutz und Menschenwürde noch etwas zählen und von Strafverfolgungsbehörden und Presse akzeptiert werden. Ok, bei Jörg Kachelmann ist es vielleicht ein bisschen unglücklich gelaufen. Aber zum einen wurde er nie in Handschellen gezeigt, sondern nur sein gesamtes Privatleben systematisch veröffentlicht. Und zum anderen erhielt er dafür mediale Entschädigung, als er sich beim Umarmen seines Kumpels aus dem Strafvollzugsdienst ablichten lassen durfte. Auch die Verhaftung von Klaus Zumwinkel, von der die Presse im Vorfeld erfahren hatte und munter Bilder veröffentlichte (Zumwinkel immerhin in Anzug und Krawatte), ist nur ein blöder Einzelfall. Und mit wem Nadja Benaissa alles im Bett war, interessierte ja nun auch wirklich viele.

Bei Nichtprominenten ist man dann zwar schon mal noch etwas lockerer mit den Persönlichkeitsrechten. Da sind Handschellen in der Öffentlichkeit, die Publikation der Bilder von Überwachungskameras oder höchst halbherzige Anonymisierungen völlig in Ordnung. Für diese Leute interessiert sich aber ohnehin keiner. Wie sollten die sich schon verletzt fühlen? Auch die von prominenter Seite vorgetragene Forderung nach einem Internetpranger für Sexualstraftäter sind ja etwas anderes. Die sind verurteilt und haben ihre Rechte sowieso verwirkt.

Unser deutsches System mit einer Staatsanwaltschaft als objektivster Behörde der Welt, die wegen § 160 II StPO natürlich auch entlastende Umstände ermittelt, und Gerichten, die über Zweifel an ihrer Objektivität auch nach der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und ggf. angeordneter U-Haft gegen den Angeklagte völlig erhaben sind, zeigt sich mal wieder überlegen. Wir haben keine Jury mit unwissenden, beeinflussbaren Laien und kein adversatorisches Strafverfahren, bei dem Verteidigung und Anklage um den Sieg kämpfen. Nur solche Systeme sind anfällig, durch Bilder oder Gerüchte korrumpiert zu werden. Bei uns herrscht juristische Professionalität, die nicht durch ausgehandelte Absprachen (na gut, außer den nun umfassend gesetzlich

abgesegneten Möglichkeiten, bei denen die Praxis nicht einmal marginale Schranken interessieren) oder durch Vorurteile, die etwa aus der räumlichen und persönlichen Nähe zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht oder aus der Etablierung institutionalisierter Handlungsnormen entstehen könnten, untergraben wird.

Aber sollte an der einen oder anderen Stelle auch die deutsche Strafgerichtsbarkeit nicht der Hort gerechter Glückseligkeit sein, so haben wir zum Glück weiterhin die USA. Plakativer geht immer.

< Raus mit der Öffentlichkeit! >

Der Kachelmann-Prozess neigt sich so langsam seinem Ende zu. Am 31. Mai soll endlich das Urteil in diesem vor allem von den Boulevard-Medien reißerisch verfolgten Verfahren gesprochen werden. Ganz egal, wie es ausfallen wird, ein „Freispruch“ gegenüber der Öffentlichkeit scheint unmöglich. Der Ruf des ehemaligen Lieblingsschwiegersohns (nach Günther Jauch natürlich) ist unwiderruflich ruiniert. Aber das soll an dieser Stelle gar nicht weiter thematisiert werden. Denn auch juristisch hat das Verfahren bis zum Schluss ein paar Hingucker geboten. Interessant dürften vor allem die Geschehnisse während des Plädoyers der Staatsanwaltschaft gewesen sein. Hier wurden intime Details aus der Beziehung zwischen Kachelmann und dem vermeintlichen Opfer angeführt, die sich aus den nicht öffentlich geführten Teilen der Verhandlung ergeben hatten. Der Verteidiger Kachelmanns verlangte daraufhin einen Ausschluss der Öffentlichkeit während des Plädoyers, was vom Gericht jedoch abgelehnt wurde.

<http://tinyurl.com/ArtikelSueddeutsche>

Da bietet sich für die interessierte Öffentlichkeit dieses Newsletters eine gute Ausrede, sich einmal wieder mit der Frage zu befassen, wann und mit welcher Rechtfertigung eigentlich die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden kann oder muss. Im ersten wie auch im zweiten Examen lässt sich eine Klausur damit gut abschmecken, nicht zuletzt, weil eine unzulässige Beschränkung der Öffentlichkeit einen absoluten Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 6 StPO darstellt. Eine Ausnahme ist hier freilich gem. § 48 I JGG die Hauptverhandlung vor den Jugendgerichten, die dann zwingend nichtöffentlich zu sein hat, wenn ausschließlich Täter angeklagt sind, die zur Tatzeit noch jugendlich waren. Im Folgenden wollen wir diese Ausnahme außen vor lassen und uns ausschließlich auf die „normale“ Hauptverhandlung konzentrieren.

Fragen wir uns also, wann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden muss. Dies ergibt sich aus § 171 b II GVG. Demnach müssen die Voraussetzungen des § 171 b I GVG vorliegen (womit wir gleich bei einer „kann ausgeschlossen werden“-Regelung wären), ferner muss die Person, deren Lebensbereich betroffen ist, den Ausschluss beantragt haben. Absatz 1 macht den Ausschluss davon abhängig, dass „Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten [...] zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würden“. Außerdem darf das

Interesse an der öffentlichen Erörterung nicht überwiegen. Vorliegend war Kachelmann als Angeklagter Prozessbeteiligter, der über seinen Anwalt auch entsprechend Absatz 2 den Ausschluss beantragt hat, und das Plädoyer des Staatsanwalts zudem Teil der Hauptverhandlung. Auch betreffen anzügliche SMS-Mitteilung und Ähnliches eindeutig den persönlichen Lebensbereich.

Zusätzlich ist nun aber noch ein schutzbedürftiges Diskretionsinteresse zu fordern. Ein solches ist nach herrschender Ansicht nicht schon dann gegeben, wenn die öffentliche Erörterung dem Betroffenen unangenehm oder peinlich ist. Gerade in Anbetracht der Regelung des § 169 S. 1 GG muss ein erheblicher Nachteil gefordert werden. Hier lässt sich im vorliegenden Fall durchaus in beide Richtungen argumentieren: Zum einen sind Fakten aus dem Intimbereich des Angeklagten betroffen. Auch zeigt der Ausschluss während der betroffenen Teile der Hauptverhandlung, dass das Gericht durchaus von einem solchen schutzwürdigen Interesse ausgegangen ist. Zum anderen war dieser Ausschluss zu diesem ersten Zeitpunkt auch präventiv. Das Gericht kann nun aber nach Kenntnisnahme der tatsächlich vorgetragenen Tatsachen zu der Ansicht gelangt sein, diese seien nicht von einem solchen Gewicht, dass sie einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigten. Auch könnte man hier die Bedeutung des Plädoyers selbst – die zusammenfassende Würdigung der Verhandlung durch die Staatsanwaltschaft – als starkes Argument für ein öffentliches Interesse aufführen, hinter das die Nichtöffentlichkeit bloßer, wenn auch anzügliche, SMS-Nachrichten zurücktreten muss.

Doch unabhängig davon, ob die Entscheidung des Gerichts vorliegend richtig oder falsch war, wird hier kein Revisionsgrund gegeben sein. Dies erklärt sich aus § 171 b III GVG, nach welchem die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 unanfechtbar sind. Dies bedeutet nicht bloß einen Ausschluss der Beschwerde, sondern eben auch der Revision, soweit es um die Nachprüfung des Inhalts der Entscheidung geht. Eine Fortsetzung des Prozesses ist somit zumindest aus diesem Grund nicht zu erwarten, freilich aus vielen anderen.

Weitere, im genannten Prozess nicht relevant gewordene Gründe zum Ausschluss der Öffentlichkeit finden sich in den § 171 a GVG und § 172 GVG. Nach § 171 a GVG ist dies möglich, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, allein oder neben der Strafe, zum Gegenstand hat. § 172 GVG lässt einen Ausschluss unter anderem in Fällen zu, in welchen staatliche oder persönliche Sicherheitsinteressen berührt sind, bestimmte Geheimnisse offenbart werden oder eine Person unter 18 Jahren vernommen wird.

Die Frage nach einem Ausschluss der Öffentlichkeit ist natürlich nicht bloß eine klausurrelevante, sondern vor allem eine von großer Bedeutung für die Betroffenen und das Gerichtsverfahren insgesamt. Einerseits muss der Persönlichkeitsschutz so weit wie nur möglich geachtet werden. Andererseits ist die grundsätzliche Öffentlichkeit des Strafprozesses ein wichtiges Merkmal des Rechtsstaats. Diese beiden Interessen in das richtige Verhältnis zu setzen, ist die nicht immer leichte Aufgabe bei jeder Entscheidung nach den hier genannten Vorschriften.

III. Für Sie gelesen

„Kultur der Wissenschaftlichkeit?“

Die angemessen gediegen umschriebene „Causa zu Guttenberg“ hat in der FAZ in mehreren Beiträgen zu einer erregten Auseinandersetzung geführt, wie es denn um die Rechtswissenschaft bestellt sei. „Wie eine mäandernde Dissertationsschrift ohne Fragestellung und ohne These mit der Höchstnote ausgezeichnet werden kann, bleibt ein Rätsel“ (Heinig/Möllers). – Wer in dieser Aussage freilich Selbstkritik vermutet, weil es doch zur Profession gehört, gerade derartige Fehlleistungen unmittelbar und nicht Jahre später zu entlarven, wird enttäuscht. Arbeit und Autor sind das allein zu Beklagende.

<http://www.faz.net/-01vdkf> (mit Nachweisen der anderen Beiträge)

Dass der Gegenstand der Debatte die „Rechtswissenschaft“ ist, wird dabei implizit vorausgesetzt. Denn das „stehe nicht zur Diskussion“ und sei eine eher „alte Frage“. Um was es dann geht? Anscheinend um eine so benannte „implizite Wissenschaftlichkeit“, um deren „wissenschaftliche Sorgfaltsregeln“. Damit ist das Feld schon einmal recht übersichtlich abgesteckt, und so überrascht es, dass man auch hier mit kargen und keinesfalls unstreitigen Elementen abgefunden wird: Man habe sich der Kommentare und Kurzlehrbücher zu enthalten, die plagiatsgefährdet seien, eine Gefahr, die anscheinend unausweichlich ist. Es bedürfe ferner der qualitätssteigernden Regeln zur Begrenzung und Betreuung von Promotionen, Graduiertenschulen „unter Beteiligung mehrerer Kollegen“ könnten den Weg weisen. – Ist es wirklich schon so schlimm um diese Profession bestellt, dass es eines derart starren Korsetts technischer Präventionsmaßnahmen bedarf, die in der Kriminologie auch deshalb bereichsweise verpönt sind, weil sie blind nach Vorurteilen rastern und eine hohe Rate von False Positives produzieren? Stundenpläne mit festen Zeitvorgaben als Motor der Wissenschaftlichkeit?

„Große Mitarbeiterstäbe an Lehrstühlen ohne Projekteinbindung wirken in der Rechtswissenschaft geradezu kriminogen (Heinig/Möllers).“ Dieser Satz hat zu Recht einige Verwunderung hervorgerufen, weil allen Unkenrufen zum Trotz jedenfalls die Universitäten Göttingen und Berlin (HU) ein wahres Schlaraffenland sein müssen (Canaris/Schmidt). Auch zeigt man sich über die Kriminologie ohne Empirie beeindruckt (Huber/Radtke). – Es gibt sie also natürlich nicht, die großen Mitarbeiterstäbe ohne drittmittelfinanzierte Projekteinbindung, und gerade bei einer solchen Verknüpfung mit einem Projekt oder Interesse sollte man abseits der DFG und vergleichbarer Institutionen besondere Vorsicht im Hinblick auf eine Auftragsforschung walten lassen, die sich häufig zweifelsfrei von der Wissenschaft verabschiedet hat.

Vielleicht hätte es der Diskussion gut getan, wenn sie sich doch dem „alten Feld“ der Berechtigung des Begriffs Rechtswissenschaft intensiver zugewendet hätte. Denn die

obigen (nur unvollständig aufgeführten) Topoi erinnern mehr an „Best Practice-Regeln“ eines Unternehmens, bei dem das Ziel der Gewinnmaximierung ja zweifelsfrei feststeht. Dissertationsschriften (und wir dürfen ergänzen: damit auch die Rechtswissenschaft als Disziplin) sollten „gemeinhin einen Beitrag zum Erkenntnisgewinn leisten“ (Heinig/Möllers), lautet dann auch der Versuch, dem Manko eines fehlenden Ziels abzuhelfen. Ganz genau wissen wir allerdings nicht, was dieses „gemeinhin“ zu bedeuten hat. Wir schlagen daher die folgende Umformulierung vor: Das Fach „Recht“ wäre dann eine Wissenschaft, wenn es Erkenntnisfortschritte liefern würde.

Die Einhaltung von Best Practice-Regeln sind dabei nicht mit diesem Ziel zu verwechseln. Lepsius legt den Finger in die Wunde, wenn er die Rechtswissenschaft als eine Normwissenschaft beschreibt, bei der sich die Normen beständig ändern. Dies sei eine Frage der Erkenntnis. Nur: Die Änderung des Gegenstandes ist größtenteils kein Produkt der „Rechtswissenschaft“, sondern der (Rechts-)Politik. Und eine solche Erkenntnis ist noch nicht der Fortschritt. Das Fach hechelt hinterher und repariert. Auch Lepsius fordert eine Diskussion über die Frage, wie der Anwendungsbezug einer Normwissenschaft jenseits der institutionellen Auslieferung an die Praxis gesichert werden könne.

Und so machen es sich die Debattenbeiträge zu einfach, wenn sie um einzuhaltende Regeln kämpfen, ohne auf die Entwicklung des Gegenstandes einzugehen.

IV. Für Sie geschaut

< „Er hat Hitler gesagt!“ >

... und noch das eine oder andere Verworrene drum herum. Es wirkte nicht sonderlich überlegt oder gar bewusst provozierend, eher unbeholfen, nicht stringent und peinlich (oder es war besonders raffiniert, dann haben wir es nicht kapiert).

<http://www.zeit.de/kultur/film/2011-05/hitler-von-trier>

Aber es reichte für einen empörten Aufschrei, Lars von Trier wurde bei den Filmfestspielen von Cannes zur unerwünschten Person erklärt. Es fehlte nur noch, dass er seinen Arm zum Hitlergruß erhob hätte. – Das wiederum machte Anselm Kiefer vor längerer Zeit etliche Male, nachdem er eine Schallplatte mit Hitlerreden gehört hatte und einen Schritt mitgehen wollte, „um den Wahnsinn zu verstehen“.

<http://tinyurl.com/stern-von-trier>

Die hier entstanden Bilder sind derzeit in der Sammlung Würth in der Nähe von Freiburg zu sehen:

<http://tinyurl.com/museum-wuerth>

Mein Vorschlag an einen jungen Besucher der Ausstellung, es doch auch einmal zu probieren, wie sich dies anfühle, wurde ein wenig furchtsam zurückgewiesen, weil man so etwas nicht mache. Und so entspricht es auch jedenfalls kontinentaleuropäischer Tradition, die Verwendung nicht opportuner Symbole zu tabuisieren. Selbst das Strafrecht wird über die Tatbestände des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB) und die Volksverhetzung (§ 130 StGB) auf den Plan gerufen, das nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen nur als das letzte Mittel zum Einsatz kommen darf. Wenn die Rechtsprechung solche Fälle dann wieder mühsam aus dem Tatbestand eliminieren möchte, in denen der Schutzzweck des Tatbestandes ersichtlich nicht verletzt werde, so ist dies deshalb ein schwacher und unbefriedigender Trost, weil jeweils der öffentliche Friede geschützt sein soll, der aber richtigerweise gar kein verfassungsrechtlich gebotenes Rechtsgut ausmacht. Wir berichteten bereits im Kontext der Bemühungen der Universität Greifswald, diese von Thor-Steinar-Pullis reinzuhalten, darüber.

http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=3898

So dauerte es bezeichnenderweise recht lange, bis sich die Erkenntnis auch längst nicht bei allen durchsetzte, dass ein durchgestrichenes Hakenkreuz keinen Straftatbestand erfüllt (BGHSt 51, 244).

Man ist also in Deutschland und weiten Teilen Kontinentaleuropas nach wie vor auf der sicheren Seite, für einen Skandal zu sorgen, wenn man sich eines Symbols bedient, das zumindest eine Nähe zum Bösen aufweisen könnte. Das mag man bedauern, weil sich die Reaktion wie beim Pawlowschen Schäferhund (ein wenig ist diese Hunderasse nun durch die Navy Seals rehabilitiert worden, aber wir warnen Sie, noch nicht ganz!) in einem Reflex und nicht einer Reflexion erschöpft, für das Strafrecht hingegen reicht dieses Bedauern nicht. Das Bundesverfassungsgericht bleibt aufgerufen, endlich auch im materiellen Strafrecht seine Aufgabe ernstzunehmen und dem Gesetzgeber nicht eine Carte Blanche zur Befriedung von häufig auch nur scheinbaren öffentlichen Bedürfnissen zu liefern.

V. Für Sie erlebt

< Fahrt eines Bahnreisenden >

Natürlich war auch der LSH vom größten Gefahrgutgüterzugunglück aller Zeiten in Müllheim betroffen. Von einem bzw. einer Mitarbeitenden (Name ist der Redaktion bekannt) erreichte uns folgender ungekürzter Bericht, den wir aus dokumentarischen Gründen im Wortlaut wiedergeben:

Fahrt von Freiburg nach Basel. Nach einer weiteren Woche harter wissenschaftlicher Arbeit am LSH endlich Wochenende. Es ist 16:10. Ankunft am Bahnsteig 4 zum Einstieg

in den von der Deutschen Bahn AG (DBAG) auch als RegionalExpress bezeichneten Güterwaggon. Auf der Anzeigentafel eine Laufschrift, die etwas von „SEV“ verkündet. Eine nette Abwechslung, wo sie doch sonst nur „Wagen umgekehrt gereiht“ anzeigen kann. Gut, nichtsahnend steige ich in den sowieso schon überfüllten Zug. Eine Frau, Mitte Anfang Ende 70, keift, ob ich denn nicht aufpassen könne.

Der Zug setzt sich – pünktlich wie nie – um 16:15:00 in Bewegung. Am Bahnsteig erkenne ich eine Gruppe von Leuten schreiend den Bahnsteig entlanglaufen. Die wollten wohl auch noch mit. Doch dem Zugführer ist das egal, er scheint sich einen Spaß daraus zu machen.

Ankunft in Schallstadt. Pünktlich. Bad Krozingen. Pünktlich. Heimersheim. Pünktlich. Es scheint ein guter Tag für die Bahn auf dem Weg zum Pünktlichkeitsrekord zu sein. Und mittlerweile habe ich sogar ein bisschen Luft zum Atmen zwischen den bei der Deutschen Bahn liebevoll als Fracht bezeichneten anderen Fahrgästen.

Doch ab dann wird alles schlimmer. Der Zug setzt sich nicht mehr in Bewegung. Der Zugführer sagt durch, dass sich die Weiterfahrt aus betrieblichen Gründen verzögere. Das kennt man, kein Grund zur Sorge. Vermutlich muss nur ein ICE mit wertvolleren, da profitableren Frachtgästen vorbeigelassen werden. Doch es ist kein ICE in Sicht. Stattdessen kommt per Durchsage die Aufforderung zum Verlassen des Zuges. Das kennt man normalerweise nur von Minderjährigen ohne Geld und Fahrschein. Der weitere Abtransport erfolge dann mit Bussen, heißt es.

In Sorge, dass die resistenten Fahrgäste von Bahn-Schergen in Mladic-Manier an Ort und Stelle erschossen werden, verlasse ich den Zug. Warten. Es scheint nicht die erste Fuhre Menschen gewesen zu sein, die die Bahn heute hier abgeladen hat. Vor dem Bahnhof stehen mehr Menschen als an Spitzentagen in die Strafrechts-Vorlesungen des Institutsdirektors oder zu Filmen des nur 16 Tagen älteren Tilman Schweiger ins Kino kommen.

Das Gerücht macht die Runde, in Müllheim sei eine Bombe explodiert. Von den Briten. Aus dem Krieg. Auch ich befinde mich im Krieg, denn es beginnt zu regnen und ich habe als einer der wenigen Fahrgäste einen Regenschirm dabei. Natürlich ist da sofort die nette Dame Anfang Mitte Ende 70 von vorhin zur Stelle und fordert, ich solle ihr meinen Schirm doch geben, und führer hätten die jungen Leute noch Manieren gehabt. Und überhaupt sei da auch das Transportwesen besser organisiert gewesen.

Endlich. Der Bus ist da. Ich schaffe es dank des Trainings in der Mensa hinein. Ob noch mehr Busse kämen und wie es dann weiterginge? Er wisse es nicht, sagt der Busfahrer. Er habe nur seine Befehle und daran halte er sich. Anständiger Mann!

Die Fahrt geht schließlich bis nach Schliengen, wo schon der nächste Zug bereitsteht. Die Lage unter den Reisenden entspannt sich während dieses letzten Abschnittes der Reise deutlich. Natürlich kommt auch noch der freundliche DB-Bedienstete auf Honorarbasis in

Zivil, der in bestem Reichsbahn-Ton „Fahrkarten!“ schreit, zu Anschlüssen in Basel aber auch nichts weiß. Das sei nicht seine Zuständigkeit. Dafür informiert kurz vor Basel die „Transportleitung“ per Durchsage, dass wegen Anschlüssen auf Durchsagen auf dem Bahnsteig zu achten sei – wie effizient die Bahn doch arbeiten kann, das wird den Leuten weiterhelfen.

Ich jedenfalls bin in Basel am Ziel, verabschiede mich von Herrn Seehofer, danke ihm für die Führung durch seine Modelleisenbahnanlage und nehme meinen Henri-Nannen-Preis entgegen.

VI. Für Sie gewundert

Was für ein krudes Verständnis von Realität, die offensichtlich nur dann mit dem Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit abgebildet wird, wenn man es denn auch wirklich sah! Wir waren im Hobby-Keller von Horst Seehofer dabei. Dass der Bildzeitung auch nur Rudimente des Konstruktivismus deswegen unbekannt sind, weil man diesen so schlecht anfassen kann, wundert niemanden. Dass sich aber auch di Lorenzo vor den Karren dieser scheinheiligen Kampagne spannen ließ, überrascht dann doch, na ja, ein wenig zumindest.

<http://tinyurl.com/Bild-Maerklin>

Ein Leben im Sessel von „3 nach 9“ lässt offensichtlich auch geistig träge werden. Vorgewarnt waren wir freilich schon, als der smarte Dampfplauderer im Schulterchluss mit Guido Westerwelle vor einer massenhaften Einwanderung in unsere attraktiven sozialen Netze warnte und über das Ausmaß des Leistungsbetrugs sinnierte.

<http://www.zeit.de/2010/08/01-Hartz-IV>

Wäre es jetzt nicht vielleicht an der ZEIT, diesem Grübeln ein Ende zu bereiten, um die nun dreijährige Tochter auch einmal in die Realität zu führen. Durch Reden wird sie nie einen Zug erleben, wissen Sie doch.

VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

„Frau wegen Dauerquasseln aus dem Zug geworfen“, lesen wir zu unserer Befriedigung in SPON – und sind im gleichen Atemzug ein wenig darüber erstaunt bzw. enttäuscht, dass sich dies erstens in den USA zutrug, wo wir gar keine Züge vermuteten, und zweitens die Reise „erst kurz vor dem Zielort“ durch die Polizei beendet wurde.

<http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,763575,00.html>

„Wir haben ja auch die Flüsterzonen“, mögen Sie einwenden, sich damit aber zugleich als TheoretikerIn entlarven. Denn jede Diskussion darüber, dass sich eine muntere Reisegruppe in einem Flüsterabteil befinde, hat noch immer unweigerlich zu einem Nervenzusammenbruch, der Selbstaufgabe oder dem schändlichen Rückzug geführt.

„Not in my house!“ konnte der legitime Dikembe Mutombo-Nachfolger Serge Ibaka noch bis Mittwochnacht bisweilen ausrufen und dabei auf seine Leistung verweisen. In New York bedarf es hierfür nur der durch Geld gestützten Macht. Sie war schon immer der wesentliche Faktor, um andere zu exkludieren, seien es weite Teile der Bevölkerung, seien es Penner, Frauen, Kinder oder eben Strauss-Kahn.

<http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,764020,00.html>

Das ist ja wie „Mordschlag und Tot“ rief ein Mitarbeiter erregt aus, um im Anschluss grübelnd innezuhalten.

VIII. Das Beste zum Schluss

Google Street View läuft ja mit der Rückendeckung des neuen Innenministers zu unserer Freude prächtig, Google Home View kommt aber gleichfalls ins Rollen:

<http://www.youtube.com/watch?v=OMFBuHsKXb0>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 27.5.2011

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>